

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Für unsere Lieferungen und Leistungen und Einkäufe gelten ausschließlich unsere nachfolgenden allgemeinen Verkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen von Kunden gelten für uns nur dann, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt oder vereinbart haben. Ein Schweigen unsererseits auf abweichende Bedingungen stellt kein Einverständnis mit den Bedingungen des Verwenders dar. Etwaigen abweichenden Bedingungen des jeweiligen Kunden widersprechen wir bereits hiermit ausdrücklich.

2. Im kaufmännischen Verkehr gelten diese allgemeinen Verkaufsbedingungen auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Zum kaufmännischen Verkehr gehören auch unsere Geschäftsbeziehungen mit Kaufleuten im Sinne des Handelsrechts, die im Rahmen ihres Handelsbetriebes tätig werden, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

II. Verkaufsbedingungen

1. Vertragsschluss, Lieferung, Haftung, Exportkontrolle und No-Russia-/Belarus-Klausel

1.1. Unsere Angebote sind freibleibend, sie werden erst verbindlich, wenn sie durch uns in Textform (Schreiben, Fax, E-Mail) bestätigt werden. Auslieferungen und Rechnungserteilung stehen der Bestätigung in Textform gleich. Mündliche und/oder stillschweigende Ergänzungen, Abweichungen oder Nebenabreden bedürfen ebenfalls unserer Bestätigung in Textform, andernfalls sind sie nicht rechtswirksam.

1.2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in einer Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach dessen Eingang anzunehmen. Die Annahme kann in Textform (Schreiben, Email) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

1.3. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich in Textform (Schreiben, Email) durch uns bestätigt wird. Bruttogewichte und Kistenmaße sind angenäherte Werte und ohne rechtliche Verbindlichkeit angegeben. Insbesondere stellen die in Werbemitteln, Handbüchern und/oder Preislisten enthaltenen Erklärungen und Beschreibungen keine Vereinbarung einer bestimmten Beschaffenheit dar.

1.4. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und oder Gewicht bleiben im Rahmen der hier gültigen Toleranzen etc. vorbehalten. Abweichungen unserer Waren, welche im Zuge technischen Fortschritts erforderlich sind, bleiben nach Rücksprache mit dem Kunden vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen uns hergeleitet werden können.

1.5. Bei Lieferverzug, Unmöglichkeit der Leistung oder sonstigen Pflichtverletzungen ist unsere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, außer bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Verletzung von vertraglichen Kardinalpflichten - wie die Einhaltung von Lieferpflichten und Lieferfristen, die Pflicht zur Kaufpreiszahlung, der Pflicht zur mangelfreien Lieferung und Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten zum Zwecke der vertragsgemäßen Verwendung der Ware. Die Höhe der von uns zu leistenden Entschädigungssumme wegen vorgenannter Pflichtverletzungen ist begrenzt auf die jeweiligen vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden.

1.6. Der Verkäufer haftet nicht in Fällen höherer Gewalt. Hierunter fallen alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die - soweit sie vorhersehbar gewesen wären - außerhalb der Einflussphäre der Parteien liegen.

Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Ereignisse: Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen und Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut eine Gefahrensituation von mindestens „mäßig“ festgelegt wurde), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Blockaden, Behörden- und Regierungsanordnungen, Streiks und Aussperrungen.

Tritt ein solches Ereignis höherer Gewalt ein, so ist der davon betroffene Vertragspartner verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis in Textform über den Eintritt des Ereignisses und die Folgen seiner Leistungsbeeinträchtigung zu informieren.

Der Verkäufer ist in diesem Falle berechtigt, seine Liefertermine und – fristen je nach Umfang und Dauer des Ereignisses höherer Gewalt und seiner Folgen zu verlängern, ohne dass dem Käufer ein Rücktrittsrecht vom Vertrag oder ein Schadensersatzanspruch zu gewähren ist. Für den Zeitraum der berechtigten Verlängerung der Liefertermine und – fristen gerät der Verkäufer nicht in Verzug.

Beide Parteien sind verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende und Zumutbare zur Schadensminderung zu unternehmen.

1.7. Zu Teilleistungen oder Teillieferungen sind wir jederzeit berechtigt.

1.8. Beabsichtigt der Käufer, den Liefergegenstand in ein Land oder Territorium auszuführen oder zu verbringen, gegen das die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika ein Embargo oder sonstige Export- oder Reexportbeschränkungen verhängt oder in Kraft gesetzt haben oder für ein solches Land oder Territorium zu nutzen, so wird der Käufer den Verkäufer hiervon vor Abschluss des Vertrages gemäß § 1.2 schriftlich in Kenntnis setzen. Fasst der Käufer eine solche Absicht nach Vertragsabschluss, so bedarf eine solche Ausfuhr, Verbringung oder Nutzung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Dessen ungeachtet sichert der Käufer zu, dass er (i) die einschlägigen Exportkontrollvorschriften, einschließlich in Kraft befindlicher Embargos und anderer Sanktionen in Deutschland, der Europäischen Union sowie der Vereinten Nationen einhält und (ii) auch allen anderen ausländischen Exportkontrollbestimmungen, einschließlich Embargos und Sanktionen entspricht, vorausgesetzt, dass Deutschland, die Europäische Union oder die Vereinten Nationen vergleichbare Regelungen, Embargos oder Sanktionen wie in den betreffenden Staaten erlassen haben. Im Falle des Weiterverkaufs des Liefergegenstandes durch den Käufer wird dieser durch entsprechende Vereinbarungen sicherstellen, dass diese Verpflichtungen über die gesamte Lieferkette und bis zum Endkunden, bei dem der Liefergegenstand verbleibt, weitergeleitet werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

1.9 Dem Importeur/Käufer, ist es nicht gestattet im Rahmen von Verträgen mit der Franke GmbH oder im Zusammenhang mit diesen Verträgen gelieferte Waren direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder Weißrussland zu verkaufen, auszuführen oder zu reexportieren oder sie zur Verwendung in den genannten Ländern zu verwenden. Der Importeur/Käufer unternimmt alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass der Zweck nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird. Der Importeur/Käufer richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Weiterverkäufer, aufzudecken, die diesen Zweck vereiteln würden. Jeder Verstoß gegen diese Grundsätze stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Abkommens dar, und der Exporteur/Verkäufer ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Kündigung des Vertrages; und eine Vertragsstrafe in Höhe des Preises der ausgeführten Waren zu verlangen. Der Importeur/Käufer informiert den Exporteur/Verkäufer unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der oben genannten Vereinbarungen, einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck der Vereinbarung vereiteln könnten. Der Importeur/Käufer stellt dem Exporteur/Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung solcher Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen zur Verfügung.

2. Gefahrtragung bei Versand

Alle Sendungen reisen auf Rechnung und die Gefahr des kaufmännischen Kunden. Hinsichtlich des Gefahrenübergangs gilt dies auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Mit Übergabe an den Spediteur oder des zum Versand beauftragten Unternehmens geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den kaufmännischen Kunden über.

3. Zahlungen Eigentumsvorbehalt

3.1. Unsere Zahlungskonditionen entnehmen Sie unseren Angeboten bzw. Rechnungen. Für den Fall des Verzuges werden hiermit Verzugszinsen i. H. v. 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank vereinbart.

3.2. wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Kunden in laufender Rechnung buchen.

3.3. der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen und zu verarbeiten; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung gegen seine Arbeitnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, insbesondere mitteilt, ob die abgetretene Forderung streitig ist, sowie uns die dazugehörenden Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

3.4. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns und behandelt es pfleglich.

3.5. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir haben dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Mit der Pfändung des Liefergegenstandes beim Kunden liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Bei Pfändungen oder sonstigen Ein- bzw. Zugriffen Dritter in bzw. auf den Liefergegenstand hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten der Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Schaden bzw. Ausfall.

3.6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

4. Gewährleistung und Haftung

4.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre. Beanstandungen der Lieferung wegen eines Sachmangels oder einer Falschliefung sind uns innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen, falls der Kunde Kaufmann ist. Bei einem verdeckten Mangel ist uns dieser innerhalb einer Woche nach seiner Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige oder wird die Ware von ihm verarbeitet oder weiterveräußert, gilt die Ware als mangelfrei genehmigt.

4.2. Die Verarbeitung unserer Erzeugnisse geschieht stets auf Gefahr des Käufers. Unsere anwendungstechnische Beratung ist auch im Hinblick auf etwaige Schutzrechte Dritter, unverbindlich und befreit den Käufer nicht von der Prüfung der Produkte auf ihre Eignungsfähigkeit für seine Zwecke. Erteilt der Kunde uns besondere Verarbeitungsanweisung, so haften wir nur für die Einhaltung dieser Anweisung, weitergehende Ansprüche werden hiermit ausgeschlossen.

4.3. Abweichungen innerhalb der branchenüblichen Toleranzen von den zum Vertragsinhalt gewordenen Massen und Gewichten stellen keinen Mangel dar.

4.4. Werden wir von Dritten auf Schadensersatz wegen Schäden in Anspruch genommen, die ihre Ursache nicht in unserem Fertigungsbereich, sondern in einem dem Kunden zuzurechnenden Bereich finden, ist der Kunde verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen.

4.5. Für einen rechtzeitig gerügten wesentlichen Mangel, der durch eine Pflichtverletzung unsererseits und nachweislich nicht nach Versand entstanden ist, leisten wir zunächst Ersatz bzw. Nachbesserung. Sollte eine Ersatzleistung oder Nachbesserung nicht möglich sein, zweimal misslingen oder von uns nicht oder nicht in angemessener Frist erbracht werden, ist der Kunde zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom zugrunde liegenden Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Kunde ist jedoch nur dann zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt berechtigt, wenn er uns zur Ersatzleistung oder Nachbesserung unter Androhung der Minderung oder des Rücktritts eine Nachfrist von mindestens 10 Arbeitstagen gesetzt hat. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatz wegen des Mangels zu. In allen Fällen einer begründeten Mängelrüge sind über den Anspruch auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung hinausgehende Ansprüche, wegen einer Pflichtverletzung unsererseits gegenüber Kaufleuten, beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, außer bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit. Wir können die Beseitigung von begründeten Mängeln jedoch verweigern, solange

der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht in Höhe des Wertes der bereits erbrachten Leistung unter Berücksichtigung des Mangels nachgekommen ist.

4.6. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ohne Einfluss auf die Zahlungsbedingungen.

4.7. Soweit gesetzlich zulässig, werden Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus Sorgfaltspflichtverletzungen, aus Delikt und den nebenvertraglichen Pflichtverletzungen (z.B. Beratungspflichten) ausgeschlossen. Insbesondere für Beratungen haften wir nur, wenn dafür ein besonderes Entgelt schriftlich vereinbart wurde.

4.8. Eine Gewährleistung ist ferner ausgeschlossen, soweit Mängel an den gelieferten Erzeugnissen auf unsachgemäßer Behandlung, auf einem Verstoß gegen Anwendungshinweise, auf einem Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik, auf natürliche Abnutzung, auf unterlassene Wartung, ungünstige Betriebsumstände oder auf Eingriffe oder Änderungen der Erzeugnisse beruhen, die der Kunde oder Dritte ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen haben. Der Kunde hat den Nachweis dafür zu erbringen, dass ein Mangel hierauf nicht beruht.

4.9. Eine Haftung für Eigenschaftszusicherung wird nur dann übernommen, wenn wir dies ausdrücklich und schriftlich erklären. Für die Haftung wegen des Fehlens der zugesicherten Eigenschaften gilt im kaufmännischen Verkehr der vorstehende Absatz entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort, Streitregelung, Vertragsergänzung

1.1. Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen ist an unserem Firmensitz in Aalen.

1.2. Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden nach den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer vor einem oder mehreren Schiedsrichtern, die nach diesen Regeln ernannt wurden, endgültig beigelegt.

1.3. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.4. Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt für die Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Schriftformklausel ebenfalls.

1.5. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall werden die Parteien eine rechtswirksame Regelung treffen, welche nach Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Januar 2025



© Franke GmbH
Obere Bahnstr. 64
73431 Aalen
info@franke-gmbh.de
www.franke-gmbh.de